

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 2/10 B

L 6 VJ 3/06 (Sächsisches LSG)
S 5 VJ 1/04 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.5.2010 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen auf § 44 SGB X gestützten Anspruch der Klägerin auf Anerkennung einer Epilepsie als Impfschadensfolge und auf Gewährung einer entsprechenden Versorgung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 SGG und eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, der Beklagte habe im ersten Verwaltungsverfahren ihre inzwischen verstorbene Mutter zu Unrecht nicht als Zeugin vernommen. Dieser Verfahrensmangel sei von den Vorinstanzen ohne hinreichende Begründung akzeptiert worden. Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin keinen im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG berücksichtigungsfähigen Verfahrensmangel. Die Annahme eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass in Folge unrichtiger Anwendung oder Nichtanwendung einer prozessrechtlichen Vorschrift das Gerichtsverfahren fehlerhaft geworden ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 440 mwN). Ein Mangel, der in einem früheren Verwaltungsverfahren aufgetreten ist, reicht insoweit nicht aus. Da die im Jahre 1996 verstorbene Mutter der Klägerin in dem seit 2004 anhängigen Gerichtsverfahren nicht mehr vernommen werden konnte, wird nicht deutlich, welcher Verfahrensfehler den Vorinstanzen unterlaufen sein könnte.
- 5 Soweit die Klägerin darüber hinaus die Beweiswürdigung des LSG (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kritisiert, kann sie damit wegen der ausdrücklichen Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keine Revisionszulassung erreichen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)